

Professor Dr. Patrick Schmidt, Universität Mannheim\*

## Leistungsstörung bei Belieferung des Gläubigers nach dessen angemeldetem Bedarf

THEMATIK	Schuldrecht; Leistungsstörungenrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe BGB, ZPO

### ■ SACHVERHALT

Fabrikant F und sein Geschäftspartner G stehen schon seit langen Jahren in geschäftlicher Verbindung. F stellt einen bestimmten Lack her, den G benötigt, um von ihm, G, produzierte Fahrräder fertigstellen zu können.

F und G haben vereinbart, dass G bei F Lack in handelsüblicher Menge nach Bedarf abrufen kann. Abreedgemäß geschieht dies in der Weise, dass G dem F, wenn er neuen Lack benötigt, ein Fax schickt, in dem er die gewünschte Menge mitteilt, und F die Bestellung binnen eines Monats ausliefert. Jede solche Lieferung bezeichnen die Parteien als Charge. Jede Charge wird mit einer eigenen Chargen-Nummer versehen.

Bei Charge Nr. 143 kommt es zu einer Panne: Zwar ruft G am 01.07.2008 Lack in handelsüblicher Menge ab; durch anderweitige Aufträge hat sich F jedoch übernommen und kann nicht fristgerecht liefern. Daraufhin setzt G dem F zunächst umgehend eine Nachfrist von zehn Tagen. Nach deren Verstreichen teilt er dem F mit, er werde »die Bestellung auch später noch annehmen«, behalte sich jedoch vor, seine Schäden an ihn, F, »weiterzureichen«. Zugleich deckt er sich bei Händler H mit dem benötigten Lack ein. Ihm entstehen dadurch Mehrkosten in Höhe von 8.000 €.

Im September 2008 läuft die Produktion des F wieder besser. Er hat nun genügend Lack hergestellt, um sämtliche Nachfrager beliefern zu können. Am 30.09.2008 liefert F Lack auch an G aus. Auf dem Lieferschein ist vermerkt »Charge Nr. 143. Wir bitten, die verspätete Lieferung zu entschuldigen.« G, den der Lieferschein nicht weiter interessiert, nimmt die Lieferung entgegen.

Kurze Zeit später setzt G den F über den ihm konkret entstandenen Schaden in Kenntnis. Dieser belaufe sich auf 8.000 € und resultiere aus der »zwischenzeitlichen Eindeckung mit dem benötigten Lack« bei H.

Zur Begründung des erhobenen Anspruchs verweist G darauf, dass es doch nicht sein könne, dass er eine Nachlieferung erst habe ablehnen müssen, um sodann gleich in derselben Menge erneut Lack abzurufen. Ohnehin stehe ihm ja frei zu entscheiden, in welcher Menge er Ware bei F beziehe; die Lieferung vom 30.09.2008 könne daher ohne Weiteres auch »als Folgecharge betrachtet« werden.

**Frage 1:** Steht G gegen F ein Anspruch auf Zahlung von € 8.000 € zu?

### ■ FORTSETZUNG

Als G den F durch seinen Anwalt zur Zahlung auffordert, will F die Sache geklärt wissen. Er erhebt seinerseits – anwaltlich vertreten – eine (zulässige) Klage auf Feststellung, dass er dem G in Bezug auf die Bestellung vom 01.07.2008 (Charge Nr. 143) keinen Ersatz der Kosten eines Deckungsgeschäfts schulde. G ist empört über eine »solche Dreistigkeit« und will »dem F seine Grenzen aufzeigen«. Er bittet seinen Rechtsanwalt R zu prüfen,

\* Der Aufgabensteller lehrt Bürgerliches Recht mit Schwerpunkt Transportrecht an der Universität Mannheim. Der nachstehende Fall ist von ihm für die Regionalfinale des ELSA-Deutschland Moot Court konzipiert und dort – leicht abgewandelt – am 20./21.11.2009 verhandelt worden. Die beiden siegreichen Teams, *Sarah Lipski* und *Bastian Selok* von der Universität Kiel sowie *Matthias Alles* und *Dirk Schauer* von der Universität Mannheim, traten am 19.02.2010 zum Deutschlandfinale beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe vor einem mit fünf BGH-Richtern besetzten Senat gegeneinander an. Weitere Informationen zum alljährlich stattfindenden ELSA-Deutschland Moot Court unter [www.elsa-germany.de](http://www.elsa-germany.de).

- ob er, G, seinerseits Widerklage gegen F erheben könne, um seinen Anspruch gegen F (dessen Bestehen – ungeachtet eines eventuell gegenteiligen Ergebnisses zu Frage 1 – an dieser Stelle zu unterstellen ist) tituliert zu bekommen;
- was mit der Klage des F geschehe, wenn er seinerseits – wie soeben dargestellt – Widerklage erhebe, und auf welchen Zeitpunkt es insoweit ankomme.

**Frage 2:** Welche Auskunft wird R dem G zur Möglichkeit einer Widerklage geben?

**Frage 3:** Was wird R hinsichtlich der Auswirkungen einer Leistungswiderklage auf die negative Feststellungsklage des F antworten?